jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 7 ÜKVO Standortbestimmung

ÜKVO - Überwachungskostenverordnung

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 09.09.2017

§ 7.

Die Kosten einer Standortbestimmung betragen

1. 1.für eine Funkzellenauswertung
    1. a)Ermittlung der FunkzelleEuro 148,00
    2. b)Einrichtung pro FunkzelleEuro 64,00
    3. c)Datensortierung und Auswertung pro VerbindungsdatensatzEuro 00,40
2. 2.für eine Ermittlung von historischen Standortdaten bei zustande gekommenen Verbindungen
    1. a)EinrichtungEuro 64,00
    2. b)Auswertung pro überwachten TagEuro 06,50
3. 3.für eine Auswertung von Standortdaten für einen zukünftigen Überwachungszeitraum
    1. a)EinrichtungEuro 64,00
    2. b)Auswertung pro überwachten TagEuro 06,50
4. 4.für eine Ermittlung aktueller Standortdaten
    1. a)Einrichtung pro RufnummerEuro 37,00
    2. b)Auswertung und Versand pro Abfrage ohne Plandarstellung/LandkarteEuro 16,00
    3. c)Plandarstellung/Landkarte pro AbfrageEuro 16,00

In Kraft seit 01.09.2004 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at